



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.a Reinhild Pürgy
Tel: (01) 711 00 DW 2320
Fax: +43 (1) 711002190
Reinhild.Puergy@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
vii4@bmask.gv.at zu richten.

«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

GZ: BMASK-461.202/0009-VII/A/4/2013

Wien, 16.07.2013

Betreff: Nadelstichverordnung im Pflegebereich

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Pflicht zum Ersatz scharfer oder spitzer medizinischer Instrumente gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 NastV **besteht nur hinsichtlich derjenigen Instrumente, die von den Arbeitgeber/innen zur Verfügung gestellt werden.** Sie besteht nicht, wenn die Instrumente (z.B. zur Verabreichung von Insulin) von Patient/innen selbst besorgt oder von den Krankenversicherungsträgern zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 NastV ist die Verwendung von scharfen oder spitzen medizinischen Instrumenten durch Änderung der Verfahren zu vermeiden und es sind medizinische Instrumente mit integriertem Sicherheits- und Schutzmechanismen zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere im Pflegebereich (mobile Pflege, aber auch in Pflegeheimen) werden aber scharfe oder spitze medizinische Instrumente (Nadeln und Lanzetten, z.B. zur Verabreichung von Insulin) oft nicht von den Arbeitgeber/innen zur Verfügung gestellt, sondern den Patient/innen von den Krankenversicherungsträgern aufgrund von ärztlichen Verschreibungen zur Verfügung gestellt. Die Arbeitgeber/innen haben dabei keinen Einfluss auf die Auswahl der Instrumente.

Nach Auffassung des ZAI besteht in diesem Fall keine Pflicht der Arbeitgeber/innen, diese Instrumente durch solche mit integriertem Sicherheits- und Schutzmechanismen zu ersetzen.

Allerdings muss den Arbeitgeber/innen dann umso mehr bewusst sein, dass ihre Arbeitnehmer/innen einem erhöhten Infektionsrisiko unterliegen, weil sie mit Instrumenten ohne Sicherheits- und Schutzmechanismen arbeiten. Das betrifft sowohl das Pflegepersonal selbst, das mit solchen Instrumenten hantiert, als auch Heimhelferinnen und Reinigungspersonal, die mit diesen gefährlichen Instrumenten bei der Abfallbeseitigung in Kontakt kommen können. Es ist daher umso größeres Augenmerk auf die Einhaltung der übrigen Schutzbestimmungen der NastV zu legen, insbesondere, dass

- die Evaluierung der Tätigkeiten hinsichtlich Stichverletzungsgefahr durchgeführt wird,
- das Recapping-Verbot durchgesetzt wird,
- dass sichere Verfahren für den Umgang mit den Instrumenten festgelegt und umgesetzt werden,
- sichere Entsorgungswege für gebrauchte Instrumente festgelegt und umgesetzt sowie entsprechende Behälter zur Verfügung gestellt werden,
- die gezielte Information und Unterweisung des Pflegepersonals erfolgt, sowie
- Meldeverfahren und Folgemaßnahmen bei Stichverletzungen festgelegt werden.

Die Arbeitsinspektorate werden um entsprechendes, einheitliches Vorgehen ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser